



Informationen zu Sitz und Domizil

1. Sitz

Bei jeder Rechtseinheit wird mit der Eintragung im Handelsregister der Sitz und das Rechtsdomizil dieser Rechtseinheit erfasst.¹ Als Sitz wird im Handelsregister der Name der politischen Gemeinde eingetragen (Art. 117 Abs. 1 HRegV). Ist der Sitz in einer Gemeinde, deren Name in der Schweiz mehrmals vorkommt, muss diese zusätzlich präzisiert werden (z.B. Angabe des Kantons). Der Sitz ist bei juristischen Personen grundsätzlich der Ort, wo die Verwaltung der Unternehmung geführt wird.² Bei Einzelunternehmen ist der Sitz grundsätzlich am Ort der Niederlassung.

Bei Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH) sowie Genossenschaften ist die Angabe des Sitzes zwingender Bestandteil der Statuten.³ Die Statuten von Vereinen und Stiftungen hingegen, müssen die politische Gemeinde des Sitzes nicht angeben. Es ist zulässig, dass die Statuten den Sitz z.B. an den Wohnsitz des Präsidenten des Vorstandes knüpfen. Eine solche Regelung wird fliegender oder alternierender Sitz genannt. Der alternierende Sitz ist **unzulässig** für Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften.

2. Rechtsdomizil

Das Rechtsdomizil ist die Adresse, unter der die Gesellschaft an ihrem Sitz erreicht werden kann, mit folgenden Angaben: Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsnamen.⁴ Das Rechtsdomizil kann sein:

- die eigene Adresse der Rechtseinheit, über welche diese mit einem Rechtstitel (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete) verfügt ("eigene Büros"); oder
- die Adresse eines anderen (c/o-Adresse).

Eine Postfachadresse stellt kein Domizil im gesetzlichen Sinn dar.

Hat die Rechtseinheit als Rechtsdomizil eine c/o-Adresse, so ist mit der Anmeldung zur Eintragung eine Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters als Beleg einzureichen, dass sie oder er der Rechtseinheit ein Rechtsdomizil an deren Adresse gewährt (Art. 117 Abs. 3 HRegV). Als Domizilhalter in Betracht kommen natürliche und juristische Personen sowie Personenmehrheiten ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die im Rechtsverkehr jedoch unter eigener Firma auftreten können, d.h. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften.⁵ Eine einfache Gesellschaft kann nicht Domizilhalter sein.

Das Handelsregister kann die Rechtseinheit auffordern entweder eine Erklärung der Domizilhalterin oder des Domizilhalters oder Belege für eine eigene Adresse, insbesondere Mietverträge oder Grundbuchauszüge, einzureichen, wenn Umstände vorliegen, die den Anschein erwecken, dass

¹ Art. 38 lit. b, Art. 41 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 lit. b, Art. 45 Abs. 1 lit. c, Art. 68 Abs. 1 lit. c, Art. 73 Abs. 1 lit. c, Art. 87 Abs. 1 lit. c, Art. 92 lit. b, Art. 95 Abs. 1 lit. c, Art. 99 lit. c, Art. 101 Abs. 1 lit. c, Art. 104 lit. c, Art. 107 lit. b, Art. 110 Abs. 1 lit. b sowie Art. 113 Abs. 1 lit. c.

² Vgl. Art. 56 ZGB.

³ Art. 626 Ziff. 1, Art. 776 Ziff. 1 sowie Art. 832 Ziff. 1 OR.

⁴ Art. 2 lit. c und Art. 117 Abs. 2 HRegV.

⁵ Als weitere Personenmehrheit können Ehepaare als Domizilhalter eingetragen werden.



die als Rechtsdomizil angemeldete Adresse eine c/o-Adresse ist, ohne dass sie als solche deklariert wurde.

3. Weitere Adressen

Neben der Angabe von Sitz und Rechtsdomizil kann jede Rechtseinheit weitere in der Schweiz gelegene Adressen, insbesondere eine Liquidations- oder eine Postfachadresse, in das Handelsregister an ihrem Sitz eintragen lassen. Weitere Adresse können sein:

- eigene Adressen der Rechtseinheit, über welche diese mit einem Rechtstitel (z.B. Eigentum, Miete, Untermiete) verfügt ("eigene Büros"); oder
- Adressen anderer (c/o-Adresse).

4. Domiziländerung (Adressänderung)

Wenn die Rechtseinheit ihr Rechtsdomizil innerhalb der politischen Sitzgemeinde verlegt, so handelt es sich um eine einfache Adressänderung. Ein Anmeldeschreiben genügt grundsätzlich. Sofern das Gesetz nichts Anderes vorschreibt, erfolgt die Anmeldung grundsätzlich durch eine oder mehrere für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigte Personen gemäss ihrer Zeichnungsberechtigung. Für eine Übersicht, wer die Anmeldung unterzeichnen darf, wird auf das Merkblatt «Die Anmeldung beim Handelsregister» verwiesen.

5. Sitzverlegung innerhalb des Kantons St.Gallen (Innerkantonale Sitzverlegung)

Verlegt eine Rechtseinheit ihren Sitz in eine andere politische Gemeinde, so muss sie den neuen Sitz sowie das neue Rechtsdomizil beim Handelsregister zur Anmeldung bringen.

Handelt es sich um eine juristische Person, so ist i.d.R. eine Statutenänderung notwendig. Der Anmeldung sind in diesem Fall der Beschluss über die Änderung der Statuten (öffentliche Urkunde oder Generalversammlungsprotokoll) sowie ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statuten beizufügen.⁶ Bei der Sitzverlegung eines Einzelunternehmens oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft ist i.d.R. einzig das Anmeldeschreiben einzureichen.⁷

6. Verlegung des Sitzes in den Kanton St.Gallen (Interkantonale Sitzverlegung)

Verlegt eine Unternehmung den Sitz in einen andern Kanton, so muss sie sich am neuen Sitz zur Eintragung anmelden. Das Handelsregister am neuen Sitz ist für die Prüfung der Sitzverlegung zuständig; es informiert das Handelsregister am bisherigen Sitz über die vorzunehmende Eintragung.

Handelt es sich um eine juristische Person, so ist der Anmeldung i.d.R. der Beschluss über die Änderung der Statuten (öffentlichen Urkunde oder Generalversammlungsprotokoll) sowie ein beglaubigtes Exemplar der neuen Statuten beizufügen. Die Unterschriften der anmeldenden Personen sind amtlich zu beglaubigen.⁸

6. Verlust des Domizils

Hat eine Rechtseinheit kein Rechtsdomizil mehr, so fordert das Handelsregister die Rechtseinheit auf, die erforderliche Anmeldung vorzunehmen oder zu belegen, dass keine Eintragung, Änderung oder Löschung erforderlich ist.

⁶ Vgl. Art. 626 Ziff. 1 für die AG, Art. 776 Ziff. 1 für die GmbH sowie Art. 832 Ziff. 1 OR für die Genossenschaft.

⁷ Vgl. Art. 37 HRegV und Art. 40 HRegV.

⁸ Art. 123 Abs. 2 lit. c HRegV.



Hat ein **Einzelunternehmen** kein Rechtsdomizil mehr, so wird es vom Handelsregisteramt nach ergebnisloser Aufforderung im Schweizerischen Handelsamtsblatt aus dem Handelsregister gelöscht (Art. 934a Abs. 1 OR).

Hat eine **Zweigniederlassung** mit Hauptniederlassung in der Schweiz kein Rechtsdomizil mehr, so wird die Zweigniederlassung vom Handelsregisteramt nach ergebnisloser Aufforderung der Hauptniederlassung aus dem Handelsregister gelöscht (Art. 934a Abs. 2 OR).

Hat eine im Handelsregister eingetragene **Handelsgesellschaft, Genossenschaft, Verein**, nicht der Aufsicht unterstellte **Stiftung** oder **Zweigniederlassung** mit Hauptniederlassung im Ausland kein Rechtsdomizil mehr so liegt ein Mangel in der gesetzlich zwingenden Organisation vor. Wird der Mangel trotz Aufforderung nicht behoben, so überweist das Handelsregister die Angelegenheit dem Gericht, welches die erforderlichen Massnahmen ergreift (Art. 939 OR).

Damit die Rechtseinheit bei einer Sitzverlegung nicht von Amtes wegen gelöscht wird oder unnötige Kosten verursacht werden, empfiehlt es sich, die Sitzverlegung so schnell als möglich am neuen Ort zur Eintragung anzumelden.